

Kundmachung

über die Abgabe von Kohle (Koks) auf den Verkaufsplätzen der Gemeinde Wien, des f. f. Montanverkaufsamtes und der f. f. priv. österr. Länderbank.

I. Abgabe an Mündelbemittelte.

Die Kohlenverkaufsplätze der Gemeinde Wien, der Betriebsstätte des f. f. Montanverkaufsamtes am Franz-Josefs-Bahnhof und die Kohlenverkaufsplätze der f. f. priv. österr. Länderbank für Mündelheitlich in den Österreichischen Eisenbahnen werden vom 4. November 1917 an in erster Linie als Kohle-Koks-Abgabestellen für Mündelheitliche dienen.

Zum Mündelbemittelten für beschäftigte, welche (Wohn-)ort auf den unten genannten Verkaufsplätzen zu bezeichnen, haben sich dieses 2 Tage nach Erhalt der Kundmachung unter Bezeichnung der Kohlenverkaufs- und des Eisenbahnscheinkontos bei den Verkaufsplätzen gleich der Magistrats-Kundmachung vom 29. September 1917, B.G.-A. Zeile 1, S. 1737/17 als Kunden einzutragen.

Die Anmeldung kann nur bei den eingesetzten Aufsehern, die nach dem unterzeichneten Bezeichnung für den Ort und Montanverkaufsamtspreis bei Rücksichtnahme bestimmt hat.

Es steht jedoch dem Mündelbemittelten frei, die Stelle bei jedem Abgabestellen als das vorliegende Verkaufsplatz zu bezeichnen und so dar anzutragen.

Verzeichnis der Kohlenverkaufsplätze und Verteilung der Haushaltungen auf diese.

Ort	Von welcher Betriebsstätte	Kohlenverkaufsplatz	Nr. der Betriebe	Ort	Von welcher Betriebsstätte	Kohlenverkaufsplatz	Nr. der Betriebe
I. 1—5 und 8	II. Ottakringbahn, die Zeit verfällt	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XI.	—10	XI. Wiedenbahn, Sonderverbindung zur Wiedenbahn		
I. 6—7	III. Gröbberg, Montanverkaufsamtsbetrieb Choden I. 3.	Wienstadt am Wiener mit Postwagen	XII.	—9, —15—18	XII. Wiedenbahn, Sonderverbindung zur Wiedenbahn		
II. 1—33	II. Hietzingbahn, die Zeit verfällt	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XII.	—10—14	V. Margaretenbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb am Margareten		
III. 1—19, 21—24, 26 und 27	III. Gröbberg, Montanverkaufsamtsbetrieb Choden I. 3.	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XII.	—15—22	XII. Wiedenbahn, Sonderverbindung zur Wiedenbahn		
III. 20, 25—28	III. Wiedenbahn, der Eisenbahngesellschaft	Wienstadt	XIII.	—1, —5, —6, —15—22	XII. Wiedenbahn, Sonderverbindung zur Wiedenbahn		
III. 27 und 28	III. Wiedenbahn, der Eisenbahngesellschaft	Wienstadt	XIII.	—7, —9	XIII. Wiedenbahn, Sonderverbindung zur Wiedenbahn		
IV. 1—6, 19 und 22	IV. Margaretenbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb im 1. Bezirk Margareten	Wienstadt am Wiener	XIII.	—10—14	XV. Wiedenbahn, der Eisenbahngesellschaft		
IV. 7—8, 11	V. Ottakringbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb Choden I. 3.	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XIV.	—1—20	XVI. Praterbahn, der Eisenbahngesellschaft		
V. 1	XII. Ottakringbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb im 1. Bezirk Margareten	Wienstadt	XV.	—1—11	XVII. Wiedenbahn, der Eisenbahngesellschaft		
V. 2—19	V. Margaretenbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb im 1. Bezirk Margareten	Wienstadt	XVII.	—1—18, 20—24, —29, —34	XVIII. Praterbahn, der Eisenbahngesellschaft		
VI. 1—12	XV. Wiedenbahn, Montag, die Zollstraße	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XVII.	—19, 21, 25, 28—33,	XIX. Donauufer, Sonderstrecke, die Zollstraße, Sonderverbindung Choden I. 3.		
VII. 1—15	XV. Wiedenbahn, Montag, die Zollstraße	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XVII.	—35—36	XVII. Wiedenbahn, Sonderstrecke, die Zollstraße, Sonderverbindung Choden I. 3.		
VIII. 1—19	XIX. Wiedenbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb	Wienstadt	XVIII.	—1—6, 9, 11—15	XIX. Prater, Zeile-Josef-Bahnhof, 1. L. Montanverkaufsamtsbetrieb		
IX. 1—4, 8—21	XI. Prater, Zeile-Josef-Bahnhof, 1. L. Montanverkaufsamtsbetrieb	Wienstadt	XVIII.	—7, 9—19	XIX. Prater, Zeile-Josef-Bahnhof, 1. L. Montanverkaufsamtsbetrieb		
IX. 5—7	X. Ottakringbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb	Wienstadt	XVIII.	—14—18	XVII. Donauufer, Sonderstrecke, die Zollstraße, Sonderverbindung Choden I. 3.		
X. 1—4, 18—15, 17, 19—20	X. Ottakringbahn, die Eisenbahngesellschaft	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XIX.	—1—4	XI. Prater, Zeile-Josef-Bahnhof, 1. L. Montanverkaufsamtsbetrieb		
X. 5—9, 16 und 18	V. Margaretenbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb im 1. Bezirk Margareten	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XIX.	—5—10	XVII. Donauufer, Sonderstrecke, die Zollstraße, Sonderverbindung Choden I. 3.		
XI. 1—4, 6—10	III. Gröbberg, Montanverkaufsamtsbetrieb Choden I. 3.	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XX.	—1—33	XVIII. Praterbahn, der Eisenbahngesellschaft		
XI. 5	X. Ottakringbahn, Montanverkaufsamtsbetrieb Choden I. 3.	Wienstadt, Nähe mit Postwagen und Zahnrad	XXI.	—1—21	XIX. Wiedenbahn, der Eisenbahngesellschaft		

II. Abgabe an andere Haushaltungen.

Auf allen Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien werden nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkaufsplätze weder den Mündelbemittelten noch anderen Haushaltungen als Kunden zugestanden.

III. Abgabe von Kohle auf Grund von Bezugsscheinen.

Nur den Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien wird Kohle auch auf Grund von Bezugsscheinen nach der Leistungsfähigkeit des Hauses unter folgenden Bedingungen zugestanden:

1. Die Anmeldung des Begegners kann ohne Nachweis auf die Beziehung vor der Verkaufsplatze bestehen, ob dieser eine Abgabe der Kohle mit Postwagen oder Zahnrad möglich ist (siehe ebenfalls Versetzung).

2. Die Anmeldung als Kunde hat bei der Abgabe des gewünschten Verkaufsplatzes dieses längstens 3 Tage nach Rückstellung des Bezugsscheins durch die Behörde unter Beweisstellung des Bezugsscheins zu erfolgen.

IV. Art des Begegners.

Die Abgabe von Kohle (Koks) gegen Abgabestellen erfolgt auf einen Haushalt als eines Haushaltes, das aus einer

für die Buchstaben N—Q Montag,

“ “ “ T Dienstag,

“ “ “ U—Z Mittwoch,

für die Buchstaben A—E Donnerstag,

“ “ “ F—S Freitag,

“ “ “ J—M Samstag.

Auf allen Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien, auf welchen die Abgabe mit Postwagen und Zahnrad möglich ist, werden nach Regeln für welche als eine Woche (jewel. die vier Wochen) auf einmal abgerechnet. Gibt man jedoch höchstens zwei Tage auf einmal abgerechnet, so auf jenen Zeitraum entfällt, bei dem die jeweils abgerechnete Woche von der Behörde verhindert ist.

Ob die Abgabe an den eingetragenen Begegnern mit Postwagen oder Zahnrad möglich ist, kann im dem direkt benachbarten Verkaufsplatze ermittelt werden.

Gibt mehrere Abgaben an die Abgabe mit Postwagen oder Zahnrad nicht hin, so kann die Abgabe mit Postwagen oder Zahnrad keinen Haushalt, was auf den eingetragenen Abgegebenen anzieht.

Die Behörde behält sich vor, den Vorreittag der Abgabe für einen längeren Zeitraum als eine Woche einzustellen.

V. Umrangierung, Einstellung der Anmeldungen.

Die Behörde behält sich vor, eine amtliche Anweisung, zu einem anderen Verkaufsplatze veranzurtheilen, falls die große Zahl der in die Anzahl eines Verkaufsplatzes eingetragenen Partien die reiche Auslastung des Verkaufsplatzes behindert habe; ebenso behält sie die Behörde vor, die weitere Aufnahme von Partien einzustellen, falls die Leistungsfähigkeit der Verkaufsplatze erfüllt ist. Es wird jederzeit empfohlen, die bisherige Begegnungsstelle von Bezeichnung und Wertheits beizubehalten.

Vom Wiener Magistrat

als politischer Behörde ersten Ranges.